

**13826/AB**  
Bundesministerium vom 24.04.2023 zu 14263/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.155.436

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14263/J-NR/2023

Wien, am 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2023 unter der Nr. **14263/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wie zukunftsfit ist Österreich? – Auswirkungen von OpenAI-Tools auf Ihr Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie beurteilen Sie in Ihrem Ressort die Auswirkungen von OpenAI-Anwendungen wie ChatGPT auf die Zuständigkeit?*

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als horizontale Technologie, die in nahezu allen Sektoren und Bereichen eingesetzt werden kann. Die Auswirkungen von KI auf die Gesellschaft, Wirtschaft, Forschung und Verwaltung sind daher sehr weitreichend und betreffen unterschiedliche Bundesministerien.

Generative KI und insbesondere ChatGPT sind gegenwärtig Themen der laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene zum Artificial Intelligence Act (AI Act). In Österreich ist das Staatssekretariat für Digitalisierung im Finanzministerium (BMF) für den Gesetzentwurf federführend zuständig. Es ist anzunehmen, dass bei den anstehenden

Trilogverhandlungen die technologischen Entwicklungen der letzten Monate auch Thema sein werden. Für das BMJ steht die Sicherheit der Anwendung und der Nutzen für den Menschen im Zentrum. Ein solcher Rechtsakt muss im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen. Österreich hat anlässlich der allgemeinen Ausrichtung eine entsprechende Protokollerklärung abgegeben.

**Zur Frage 2:**

- *Wie bereitet sich Ihr Ressort auf die Herausforderungen durch die Digitalisierung und insbesondere durch OpenAI-Anwendungen wie ChatGPT vor?*

Das BMJ beschäftigt sich proaktiv mit den Herausforderungen und Chancen, die sich durch Digitalisierungsprozesse ergeben. Es ist kein Einsatz von Lösungen der Firma OpenAI im Ressort geplant. Der Einsatz von KI-basierten Technologien wird darüber hinaus im Justiz-Ressort laufend auch kritisch evaluiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die österreichische Datenschutzbehörde auf europäischer Ebene zu der Frage möglicher Abhilfemaßnahmen gegen allfällige unrechtmäßige Datenverarbeitungsvorgänge durch OpenAI bzw. ChatGPT einbringt. Im April 2023 hat diesbezüglich der Europäische Datenschutzausschuss unter dem Vorsitz der Leiterin der österreichischen Datenschutzbehörde beschlossen, eine spezielle Task Force zur verstärkten Zusammenarbeit im Umgang mit ChatGPT einzurichten. Die Ergebnisse einzelner Verfahren vor den europäischen Datenschutzbehörden bleiben abzuwarten.

**Zu den Fragen 3, 4, 6, 7 und 14:**

- *3. Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ressort, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft auf die Veränderungen durch OpenAI-Anwendungen wie ChatGPT vorbereitet ist?*
- *4. Wie beurteilen Sie die Rolle von OpenAI-Anwendungen wie ChatGPT bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Unterstützung von Wirtschaftswachstum in Ihrem Ressort?*
- *6. Welche Möglichkeiten sieht Ihr Ressort, um OpenAI-Anwendungen wie ChatGPT bei der Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen wie dem Klimawandel, der Bildung oder der Gesundheitsversorgung einzusetzen?*
- *7. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Ihrem Ressort und der Wirtschaft im Bereich der OpenAI-Anwendungen aus? Wie werden Unternehmen bei der Umsetzung von Projekten unterstützt?*

- *14. Welche Initiativen ergreift Ihr Ressort, um die Bevölkerung über die Auswirkungen des Einsatzes von künstlicher Intelligenz und OpenAI im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts aufzuklären?*

Zu diesen Fragen wird auf die Beantwortung der gleichnamigen Anfrage Nr. 14256/J durch den für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister für Finanzen verwiesen. Die allgemeine Digitalisierungsstrategie und volkswirtschaftliche Auswirkungen des Einsatzes der Digitalisierung liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.

**Zur Frage 5:**

- *Welche Schritte unternimmt Ihr Ressort, um sicherzustellen, dass OpenAI-Anwendungen wie ChatGPT transparent und ethisch einwandfrei eingesetzt werden?*

Mit der KI-Strategie "Artificial Intelligence Mission Austria 2030" (AIM AT 2030) hat sich die Bundesregierung ambitionierte Ziele für den Umgang mit KI gesetzt. KI-Technologien und deren Anwendungen entwickeln sich sehr schnell. Die AIM AT 2030 legt aus diesem Grund die Leitlinien fest, innerhalb derer sich der Einsatz von KI in Österreich entwickeln kann und soll. Dabei wird auch festgehalten, dass Entwicklung und Einsatz von KI-Anwendungen auf den Prinzipien von vertrauenswürdiger KI zu basieren haben. Die Bundesregierung hat dazu im Strategiepapier mehrere Maßnahmen definiert, um den sicheren, transparenten und ethischen Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen (u.a. in Kapitel 3.1 und 4.7). In der Antwort zu Frage 2 wurde bereits festgehalten, dass kein Einsatz von Lösungen der Firma OpenAI im Ressort geplant ist.

**Zur Frage 8:**

- *Wie sieht die internationale Zusammenarbeit in Ihrem Ressort im Bereich OpenAI-Anwendungen aus? Welche internationalen Initiativen oder Programme unterstützen Sie?*

Der Themenkomplex Einsatz von KI im Justizbereich wurde in den letzten Jahren wiederholt auf höchster politischer Ebene auch vor dem Hintergrund einschlägiger Legislativvorschläge der Europäischen Kommission erörtert.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- *9. Inwieweit beschäftigt sich Ihr Ressort mit den Herausforderungen, die durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz und OpenAI in den Bereichen Zivil-, Handels-, Gesellschafts- und Urheberrecht entstehen?*

- *10. Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ressort, um sicherzustellen, dass die Anwendung von künstlicher Intelligenz und OpenAI im Bereich Vertragsversicherungsrecht ethisch und gesetzeskonform erfolgt?*

Die Europäische Kommission hat am 28. September 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) vorgelegt (COM(2022) 496 final). Ziel des Vorschlags ist es, einheitliche Anforderungen für bestimmte Aspekte der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung für Schäden festzulegen, die beim Einsatz von KI-Systemen verursacht wurden. Durch künstliche Intelligenz Geschädigte sollen über das gleiche Schutzniveau wie durch herkömmliche Technologien Geschädigte verfügen. Darüber hinaus sollen die Rechtssicherheit gewährleistet und der KI-Sektor durch Stärkung der Garantien gefördert werden. Der Richtlinienvorschlag sieht Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln sowie gesetzliche Vermutungen vor. Die Verhandlungen stehen erst am Beginn. Wann sie abgeschlossen sein werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die Behandlung dieses Richtlinien-Vorschlags wurde vom schwedischen Vorsitz vorerst zurückgestellt. Zunächst soll der Abschluss der Verhandlungen zum AI Act abgewartet werden, weil der Richtlinien-Vorschlag über die KI-Haftung auf dem AI Act aufbaut.

Im Bereich des Gesellschaftsrechts liegen bereits erste wissenschaftliche Untersuchungen zur Frage vor, inwieweit der Einsatz für künstlicher Intelligenz etwas an der Verantwortlichkeit von Organmitgliedern ändert; diese gilt es zu evaluieren und die entsprechenden Abteilungen für legistische Vorhaben zu treffen. Konkrete legistische Vorhaben im Unternehmens- oder Gesellschaftsrecht auf nationaler oder auf EU-Ebene gibt es derzeit aber nicht.

Auch im Urheberrecht wirft der Einsatz von KI und OpenAI vielfältige Fragen auf, welche nicht auf den innerstaatlichen Bereich beschränkt sind. So stellen sich beispielsweise Fragen, ob KI Werke schaffen kann, ob der KI oder den dahinterstehenden Personen ein Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht zukommt oder künftig zukommen soll, aber auch wie mit Urheberrechtsverletzungen durch KI umzugehen ist und wem sie zuzurechnen sind. Mit diesen Fragen beschäftigen sich bereits seit einiger Zeit immer wieder internationale und nationale Veranstaltungen, bspw. im Rahmen der WIPO, an denen auch das BMJ teilgenommen hat. Da diese Thematik, wie oben bereits ausgeführt, nicht auf den innerstaatlichen Bereich beschränkt ist, wäre aus Sicht des BMJ eine Behandlung auf europäischer oder internationaler Ebene erstrebenswert.

**Zur Frage 11:**

- *Welche Regelungen plant Ihr Ressort im Hinblick auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz und OpenAI im gerichtlichen Strafrecht und in der Strafverfolgung?*

Zum derzeitigen Stand ist im Bereich des gerichtlichen Strafrechts kein spezifisch auf Künstliche Intelligenz bzw. OpenAI bezogenes Legislativprojekt geplant. Die materiellen Strafbestimmungen sind technologienutral ausgestaltet, womit auch digitale Begehungsformen grundsätzlich erfasst werden. Technische Neuerungen – auch im Bereich der KI / OpenAI – werden dennoch vor dem Hintergrund etwaiger Regelungslücken kontinuierlich beobachtet. Im Übrigen bestehen auf internationaler sowie europäischer Ebene verschiedene Bestrebungen einer harmonisierten Vorgehensweise betreffend Künstliche Intelligenz, deren Auswirkungen auf das gerichtliche Strafrecht aus fachlicher Sicht laufend evaluiert werden. Exemplarisch darf dazu auf die Bestrebungen des vom Bureau des Europäischen Komitees für Strafrechtsfragen (European Committee on Crime Problems, CDPC) eingesetzten Arbeitsgruppe „Drafting Committee to elaborate an instrument on Artificial Intelligence and Criminal Law“ verwiesen werden, die sich mit dem Entwurf eines möglichen Rechtsinstruments des Europarats beschäftigt, das sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf Künstliche Intelligenz im Zusammenhang mit automatisiertem Fahren befasst. Das Bundesministerium für Justiz ist in den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe vertreten, die jedoch noch relativ am Anfang stehen.

Entsprechendes gilt auch für den Bereich der Strafverfolgung: Technische Entwicklungen stellen die Strafverfolgung vor neue Herausforderungen, die nicht auf den innerstaatlichen Bereich beschränkt sind. Diese Thematik wird daher grundsätzlich auch auf internationaler bzw. europäischer Ebene behandelt. Wie auch die materiellen Strafbestimmungen sind auch die einschlägigen strafprozessualen Normen technologienutral ausgestaltet. Inwieweit Künstliche Intelligenz – stets unter Wahrung grundrechtlicher Garantien – für die Strafverfolgung nutzbar gemacht werden kann, ist Gegenstand laufender Prüfungen. Der Einsatz von KI im Bereich der Entscheidungsfindung im Strafverfahren ist jedoch nicht geplant.

**Zur Frage 12:**

- *Welche Maßnahmen ergreift Ihr Ressort, um sicherzustellen, dass bei der Anwendung von künstlicher Intelligenz und OpenAI im Bereich des öffentlichen Auftragswesens die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung eingehalten werden?*

OpenAI-Anwendungen (oder allgemein AI-Anwendungen) spielen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens derzeit noch eine sehr untergeordnete Rolle. Es ist aber

abzusehen, dass sich dies zukünftig ändern wird. E-Tools wie Machine Learning, Blockchain, smart contracts und andere Anwendungen könnten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens theoretisch vielfältig eingesetzt werden (zB im Bereich des Eignungsnachweises; diverse Analysen der Vergabe öffentlicher Aufträge wie etwa Aufdecken von wettbewerbswidrigen Absprachen/Korruption [red flag analysis]; automatische Vergabeprozesse/AI-erstellte Vergabeunterlagen; FAQ chatbots im Vergabeprozess), ihr Potential ist jedoch begrenzt (vor allem auf datenintensive Bereiche).

Derzeit existieren keine spezifischen regulatorischen Vorgaben für den Einsatz von AI in Vergabeverfahren. Unbestrittener Maßen müssen jedoch alle im Vergabeprozess eingesetzten Tools den vergaberechtlichen Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung entsprechen. Vor dem Hintergrund, dass der Einsatz von AI in Vergabeprozessen im Einklang mit allen anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgen muss, unterstützt Österreich alle diesbezüglichen Initiativen auf Unionsebene. Derzeit sind jedoch keine einschlägigen Vorschläge seitens der Europäischen Kommission im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bekannt.

**Zur Frage 13:**

- *Wie beurteilt Ihr Ressort die aktuellen Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz und OpenAI und welche Änderungen plant Ihr Ressort in diesem Bereich?*

Die VO 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), die RL 2016/680 (Datenschutzrichtlinie – Polizei und Justiz – DSRL-PJ) und das österreichische Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2023, sind technologienutral ausgestaltet. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind daher unabhängig von den zur Datenverarbeitung verwendeten Technologien grundsätzlich bei allen Verarbeitungen personenbezogener Daten einzuhalten (vgl. Erwägungsgrund 15 der DSGVO sowie Erwägungsgrund 18 der DSRL-PJ).

Dementsprechend sind auch beim Einsatz künstlicher Intelligenz-Anwendungen insbesondere die Grundprinzipien für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO bzw. § 37 DSG und die Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 12 ff DSGVO bzw. §§ 42 ff DSG sowie die Vorgaben für Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzrechtliche Voreinstellungen gemäß Art. 25 DSGVO („privacy by design and default“) zu beachten.

Im Kontext des Einsatzes von künstlicher Intelligenz ist zudem auf das Verbot automatisierter Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO bzw. § 41 DSG hinzuweisen. Demnach hat jede betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Um das Risiko neuer Technologien für den Schutz personenbezogener Daten auch in der Praxis einschätzen zu können, verpflichtet Art. 35 DSGVO bzw. § 52 DSG den datenschutzrechtlich Verantwortlichen dazu, vor der Aufnahme von Datenverarbeitungen, von denen potentiell ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausgeht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist – DSFA-V, besteht diese Verpflichtung insbesondere bei „Verarbeitungen von Daten unter Nutzung oder Anwendung neuer bzw. neuartiger Technologien oder organisatorischer Lösungen, welche die Abschätzung der Auswirkungen auf die betroffenen Personen und die gesellschaftlichen Folgen erschweren, insbesondere durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz und die Verarbeitung biometrischer Daten, sofern die Verarbeitung nicht die bloße Echtzeitwiedergabe von Gesichtsbildern betrifft.“ Im Rahmen der DSFA hat die:der Verantwortliche sich gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO mit den geplanten Verarbeitungsgängen und deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit auseinanderzusetzen und die Abhilfemaßnahmen zu beschreiben, die dagegen ergriffen werden.

Sofern Rechtsakte zur Regelung des Einsatzes von KI-Anwendungen behandelt werden, wirkt das BMJ darauf hin, dass im Rahmen materienspezifischer Regelungen das Datenschutzrecht gewahrt bleibt.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



